

# Anwaltsgeschichte und Soziologie

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Erst bei näherem Nachdenken wird deutlich, dass die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit dem Geburtsjahrgang 1959 zwar für ein Gesetz noch recht jugendlich daherkommt, mit einem „Lebensalter“ von nun über 53 Jahren gleichwohl ein Alter erreicht hat, in dem sie allmählich auch zum Gegenstand rechtshistorischer Forschungen wird – immerhin hatte die Rechtsanwaltsordnung (RAO) von 1878 als Vorgängerregelung nur eine geringfügig längere Lebensdauer, bevor sie durch die nationalsozialistisch geprägte RRAO abgelöst wurde. Wer sich mit der Genese der RAO 1878 beschäftigen will, greift üblicherweise zu einer schma-



Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959

Sebastian Krusche, Vorgeschichte und Entstehung, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 2011, 433 S., ISBN 978-3-631-61896-7, 74,80 Euro

len Dissertation von *Vehrenberg* aus dem Jahr 1935 und zu dem Materialienband „Entstehung und Quellen der Rechtsanwaltsordnung von 1878“ von *Werner Schubert*. Vergleichbare Studien zur BRAO mussten sich bislang auf die – natürlich problemlos zugänglichen – parlamentarischen Materialien der 1950er Jahre stützen. Eine erste monographische Annäherung ist nun durch *Sebastian Krusche* erfolgt, dessen Werk „Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959: Vorgeschichte und Entstehung“ im Rahmen eines an der Universität Kiel durchgeführten Dissertationsprojekts entstanden ist. Mit dieser Arbeit schließt sich in gewisser Weise ein Kreis, da der die Dissertation betreuende Doktorvater *Werner Schubert* war, bis 2001 Ordinarius an der Universität Kiel und Autor des erwähnten Materialienbandes zur Rechtsanwaltsordnung von 1878. Auf jeweils rund 50 Seiten skizziert *Krusche* zunächst die Entwicklung des Anwaltsrechts im Deutschen Reich von 1878 bis 1945 und in der Zeit nach 1945 in den Besatzungsgebieten. Nach einer kurzen Überleitung, die die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verabschiedung der Bundesrechtsanwaltsordnung behandelt, befasst sich *Krusche* sehr ausführlich auf rund 130 Seiten mit der Entstehung der Bundesrechtsanwaltsordnung in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Er diskutiert die Rolle der Anwaltskammern bei der Entstehung der BRAO, stellt die ersten Entwürfe durch die Rechtsanwaltschaft vor und berichtet über die seinerzeit abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung durch die von der „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet“, gleichsam der Vorläufer der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), gebildete Kommission zur Vorbereitung einer Bundesrechts-

anwaltsordnung. Nachgezeichnet werden sodann die ersten Arbeiten an einem Entwurf der Bundesregierung im Jahr 1951 und an dem im selben Jahr vorgelegten Entwurf des Bundesjustizministeriums, die Entstehung und der Inhalt des zweiten Entwurfs der Bundesregierung aus dem Jahr 1954 und sein weiteres Schicksal sowie schließlich die Entstehung und parlamentarische Behandlung des dritten und letzten Entwurfs der Bundesregierung aus dem Jahr 1957. Nachdem *Krusche* auf diese Weise die Genese des Gesetzes nachgezeichnet hat, erläutert er noch relativ kurz die von ihm identifizierten Kernfragen der Bundesrechtsanwaltsordnung und ihr weiteres Schicksal, insbesondere die zentralen Regelungen des Zulassungsrechts, zu den Berufspflichten, den Rechtsanwaltskammern, der Berufsggerichtsbarkeit, der Rechtsanwaltschaft beim BGH und der Bundesrechtsanwaltskammer. Ein mehr als 150-seitiger Materialenteil dokumentiert sodann die verschiedenen in den 1950er Jahren vorgelegten und diskutierten Gesetzentwürfe und bietet kurze Biografien von 15 für die Entstehung der Bundesrechtsanwaltsordnung zentralen Persönlichkeiten, von *Ernst Benda* über *Thomas Dehler*, *Arved Deringer* bis hin zum DAV-Ehrenpräsidenten *Emil von Sauer*. Ohne Zweifel ist die Arbeit für jeden an der Entstehung der Bundesrechtsanwaltsordnung Interessierten ein wichtiges Referenzwerk.

2 Seit der Jahrtausendwende ist eine Vielzahl verdienstvoller Studien zum Schicksal jüdischer Rechtsanwälte im Dritten Reich publiziert worden. Üblicherweise haben diese Studien die Geschichte der Verfolgung der jüdischen Rechtsanwälte in einem Gerichts- bzw. Kammerbezirk nachgezeichnet. Für die OLG- bzw. Kammerbezirke Oldenburg, Berlin, Köln, Hamburg, Naumburg, Hamm, Frankfurt, Celle,



Wiesbadens jüdische Juristen

Rolf Faber/Karin Rönsch, Leben und Schicksal von 65 jüdischen Rechtsanwälten, Notaren, Richtern, Referendaren, Beamten und Angestellten, Schriften des Stadtarchivs Wiesbaden, Band 11, Wiesbaden 2011, 224 S., ISBN 978-3-9808-7023-8, 16,90 Euro

Braunschweig und Kassel sowie für Bayern, das Saarland und Preußen liegen solche Arbeiten vor. Eher selten ist zu diesem Thema bislang eine Betrachtung auf örtlicher Ebene, also gleichsam auf der Mikro-Ebene, vorgenommen worden – der Rezensent erinnert sich an Veröffentlichungen zur Geschichte der jüdischen Anwälte etwa in Bochum, Dortmund oder Mainz (hinzuweisen ist an dieser Stelle auf das jüngst erschienene Werk „Daten zur jüdischen Geschichte Krefelds“, in dieser Chronologie wird im Abschnitt zur NS-Zeit auch das Schicksal der Krefelder Rechtsanwälte jüdischen Glaubens ausführlich dargestellt). Nun erschienen ist das Werk „Wiesbadens jüdische Juristen“, das Leben und Schicksal von insgesamt 65 jüdischen Juristen aus der hessischen Metropole nachzeichnet. Drei Viertel dieser porträtierten Persönlichkeiten sind, die Verteilung der Juristen auf die juristischen Professionen widerspiegelnd, hierbei Rechtsanwälte. Entstanden ist das Werk als Gemeinschaftsarbeit der Frankfurter Anwältin *Karin Rönsch* und des Ministerialbeamten *Rolf Faber*, der früher als Richter tätig war. Die enge Einbindung der beiden Autoren in die regionale Geschichts-

forschung durch Engagement im Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung und die Kontakte in die Archivlandschaft werden nicht nur durch die sorgfältige Quellenarbeit mit Hilfe zahlreicher Archivalien augenfällig, sondern auch durch die ansprechende Illustration des Werkes. Nach einer der Einordnung der Kurzbiografien dienenden knappen Einführung von *Faber* zum Schicksal der jüdischen Juristen und der jüdischen Bevölkerung Wiesbadens werden die 65 porträtierten Juristen in unterschiedlichem, sich aus der Quellenlage ergebenden Umfang vorgestellt. Der regionale Zuschnitt der Darstellung erlaubt es, die einzelnen Personen umfangreicher vorzustellen, als dies bei einem weiteren Untersuchungsgegenstand möglich wäre. Soweit die Quellenlage dies zulässt, werden einzelne Persönlichkeiten in einem Umfang von bis zu sechs Druckseiten gewürdigt.

3 Eine interessante Bereicherung der mittlerweile umfangreichen Literatur zur jüdischen Rechtsanwaltschaft ist die von *Hans Bergemann* verfasste Neuerscheinung „*Zu Recht wieder Anwalt: Jüdische Rechtsanwälte aus Berlin nach 1945*“. Der ausschließliche Untersuchungsgegenstand oder zumindest der Schwerpunkt der Betrachtungen fast aller bislang erschienen Werke ist das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in der Zeit des Dritten Reichs, auch wenn bei der Schilderung von Einzelschicksalen häufig auch kurze Hinweise zum weiteren Lebensweg der Rechtsanwälte gegeben werden, die die



**Zu Recht wieder Anwalt**  
Hans Bergemann,  
Jüdische Rechtsanwälte aus Berlin nach 1945,  
Verlag Hentrich & Hentrich, Berlin 2012, 312 S.,  
ISBN 978-3-942271-73-8,  
24,90 Euro

nationalsozialistische Verfolgung überlebt haben. Die Untersuchung *Bergemanns*, der wiederholt zum Schicksal jüdischer Juristen geforscht und publiziert hat, beginnt hingegen erst 1945. Ihn interessiert, ob und wie entrechtete jüdische Juristen nach dem Ende des Dritten Reichs wieder in den Anwaltsberuf gefunden haben. Das Buch gliedert sich in zwei Teile: Auf den ersten 100 Seiten werden typische Lebenswege kategorisiert und die besonderen Probleme die sie mit sich brachten, zum Teil abstrakt erläutert, zum Teil an Einzelschicksalen exemplifiziert. *Bergemann* ordnet 349 jüdische Rechtsanwälte, die Gegenstand seiner Studie waren, auf diese Weise in verschiedene Gruppen: Jene verfolgten Anwälte, die nach 1945 ihren Sitz (wieder) in Berlin nahmen, die Teilgruppe der Anwälte, die, ohne wieder Residenz in Berlin bzw. Deutschland zu nehmen, die Wiederzulassung im Kammerbezirk Berlin anstrebten und ehemalige Anwälte, die zwar nach 1945 in Berlin lebten, aber ihre Anwaltstätigkeit nicht wieder aufnahmen. *Bergemann* stellt im Weiteren eine Gruppe früherer Berliner Anwälte dar, die in Westdeutschland beruflich tätig wurden, sowie Verfolgte, die nach 1945 für die alliierten Behörden, jüdische Organisationen oder in sonstigen Funktionen nach Deutschland zurückkehrten. Ein weiterer Abschnitt befasst sich sodann mit der Rückerstattung und Entschädigung für verfolgte jüdische Anwälte. Im zweiten, über 200seitigen Teil des Werkes werden sodann Einzelschicksale in Form von Kurzbiografien

vorgelegt. Eine weitere sehr verdienstvolle Arbeit von *Bergemann* – die mit ihr verbundene Sisyphosarbeit nötigt dem Leser uneingeschränkten Respekt ab.

4 Nachdem die Anwaltschaft unter der Herausgeberschaft des Deutschen Anwaltsvereins im Jahr 2011 mit dem Werk „Anwälte und ihre Geschichte“ eine beeindruckende Historie des Berufsstands in Form eines Vielautorenwerks erstellt hat, liegt nun mit dem von *Mathias Schmoeckel* und *Werner Schubert* „*Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512*“ ein ähnlich konzipiertes Werk für das Notariat vor. Anlass für seine von der Bundesnotarkammer unterstützte Entstehung war, dass sich



**Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512**  
Mathias Schmoeckel/Werner Schubert (Hrsg.),  
Nomos Verlag, Baden-Baden 2012, 786 S.,  
ISBN 978-3-8329-7642-2,  
189 Euro

im Jahr 2012 der Erlass der Reichsnotariatsordnung durch Kaiser Maximilian I. zum 500. Mal gejhrt hat – Grund nicht nur, den Notartag an historischer Stätte in Köln zu veranstalten, sondern auch eine Notariatsgeschichte vorzulegen. Die letzte zusammenhängende Geschichte des deutschen Notariats, ein zweibändiges Handbuch von *Ferdinand Oesterley*, wurde vor 170 Jahren veröffentlicht, so dass die Notarinnen und Notare seit langer Zeit auf eine moderne Aufarbeitung ihrer Historie warten mussten. An ihr haben neunzehn Autoren mitgewirkt, die, anders als bei der jüngst erschienenen Anwaltsgeschichte, ganz überwiegend nicht Berufsträger (bzw. Amtsinhaber) sind, sondern Rechtswissenschaftler. Viele bekannte Rechtshistoriker der Gegenwart finden sich im Autorenverzeichnis, daneben Mitarbeiter des Rheinischen Instituts für Notarrecht in Bonn, das das Forschungsprojekt koordiniert hat. Das Werk gliedert sich in drei Hauptteile: Sieben Beiträge befassen sich mit Fragen rund um das „Notariat in Deutschland“, d. h. es geht um große Entwicklungslinien wie Entstehung und Wirkung des Reichsnotariatsordnung von 1512, das Notariat im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, in der DDR und im wiedervereinigten Deutschland. Deutlich umfangreicher fällt der zweite Hauptteil aus, der sich mit dem Notariat in den Territorien befasst. Zwölf Beiträge beleuchten die Geschichte des Notariats in verschiedenen Teilen Deutschlands von Schleswig-Holstein bis Württemberg, von der Preußischen Rheinprovinz bis nach Sachsen. In einem kurzen dritten Hauptteil befassen sich zwei Beiträge sodann noch aus historischer Sicht mit der Notarpraxis: Ein Beitrag berichtet über die Geschichte des Beurkundungsrechts, ein weiterer über Herkunft, Bedeutung und Symbolik des Notarsignets. Ein Fazit fällt leicht: Neben der 2007 erschienenen Bibliographie zur Geschichte des Notariats ist das neue Werk Pflichtlektüre für jeden an der Historie des deutschen Notariats Interessierten.

5 In dem 2011 erschienenen, bereits erwähnten Werk „Anwälte und ihre Geschichte“ befassen sich gleich zwei Beiträge von *Lampe* und von *Plottnitz* mit der Strafverteidigertätigkeit in den RAF-Prozessen der 1970er Jahre – anschaulicher Beleg dafür, dass die Gratwanderung, auf die



**Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion:**

Andreas Mehlich, Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur, Verlag BWV, Berlin 2012, ISBN 978-3-830531-01-2, 49 Euro.

sich seinerzeit sowohl die beteiligten Rechtsanwälte als auch die Justiz begeben mussten, bis heute für Nachdenklichkeit und Faszination zugleich sorgt. Betreut von einem der Koordinatoren der „Modernen Anwaltsgeschichte“ des DAV, *Hinrich Rüping*, und angestoßen durch dieses Projekt hat sich *Andreas Mehlich* in seiner Hannoveraner Dissertation „*Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion: Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur*“ ausführlich der Thematik gewidmet. Herausgekommen ist ein lesenswertes 300-seitiges Werk. Nach einem einleitenden Abschnitt, in dem Rechtsstellung und Bedeutung des Strafverteidigers im Allgemeinen erörtert werden, arbeitet *Mehlich* heraus, dass die RAF-Verteidiger sich in der Rolle eines „gemischt-öffentlichen Interessenvertreters“ sahen, der sich von der Organstellung nach § 1 BRAO ebenso unterscheidet wie von einem reinen Parteivertreter. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt sodann auf der Klärung der Frage, ob es sich bei den RAF-Prozessen um politische Verfahren gehandelt hat – was der Verfasser nach ausführlicher Diskussion der Begrifflichkeit und der hierzu vertretenen Auffassungen bejaht. Die Verteidigungsführung der RAF-Verteidiger qualifiziert er als in Teilen rechtsmissbräuchlich und verteidigungsfremd. Die für die RAF-Verfahren charakteristische Bestellung eines Pflichtverteidigers neben dem Wahlverteidiger stuft *Mehlich* als ungesetzlich und systemwidrig ein. Der Verfasser prüft und verneint sodann teilweise die Verfassungskonformität strafprozessualer Vorschriften, die als Reaktion auf die RAF-Verfahren in Kraft gesetzt wurden. Die von *Mehlich* kritisierte Relativierung der Freiheit der Advokatur, die auf dem Gedanken der „wehrhaften Demokratie“ beruhte, führt er auf eine fehlerhafte Argumentation des Gesetzgebers und der Rechtsprechung durch die Kreierung eines übermächtigen Abwägungsguts „Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege“ zurück. Die Verteidiger sieht er vor diesem Hintergrund einem von beiden Seiten ausgehenden äußerlichen Druck ausgesetzt an, der eine sach- und funktionsgerechte Verteidigungstätigkeit zu einem Dilemma werden ließ. Dessen Auflösung durch das an den Tag gelegte Verteidigerhandeln hält er, insbesondere auch mit Blick auf die politische Darstellungsebene der Verteidigungstätigkeit, unter rechtlichen Gesichtspunkten für vertretbar.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).

**Bücherschau**

**Anwaltschaft in Baden**

Nach den beiden Klassikern der Anwalts-geschichte (Adolf Weissler, 1905, und Fritz Ostler, 1971), der von 1945 bis 2009 reichenden Darstellung von Felix Busse und dem 2011 vom Deutschen Anwaltverein herausgegebenen Sammelband „Anwälte und ihre Geschichte“ ist hier eine auf das Land Baden und die Zeitspanne 1864 bis 1945 bezogene Mannheimer Habilitationsschrift der Historikerin Dr. Angela Borgstedt anzuzeigen, eine materialreiche (1.228 Anmerkungen) Darstellung, die der 2003 zur badischen Justizgeschichte erschienenen Festschrift „200 Jahre Badisches Oberhofgericht/Oberlandesgericht Karlsruhe“ zur Seite gestellt werden kann. Die Autorin ist bereits mit ihrer Dissertation „Entnazifizierung in Karlsruhe 1946 bis 1951“ (2001), ihrer Geschichte des Karlsruher Anwaltsvereins (in dessen Festschrift 2004) und als Herausgeberin und Mitautorin des Sammelbandes „Badische Juristen im Widerstand (1933–1945)“ aus dem Jahre 2004 hervorgetreten.

Der liberalen Badischen Anwaltsordnung von 1864 war nur eine relativ kurze Geltungsdauer beschieden (1878 trat die Reichsrechtsanwaltsordnung in Kraft); schon damals beklagte man die Überfüllung des Berufsstandes und die seit 1879 bis gegen Ende des Ersten Weltkrieges unveränderten Anwaltsgebühren. Schwerpunkt-mäßig werden die schwierigen Jahre der Weimarer Republik, insbesondere die Schaffung der Badischen Verfassung 1919 unter wesentlicher Mitwirkung des Karlsruher Anwalts Eduard Dietz, die erste Zulassung einer Anwältin in Baden 1927 (Emilie Rebstein-Metzger, Mannheim, zuvor zwei Jahre Anwältin in Stuttgart), sodann der nationalsozialistische Umbruch von 1933 mit der zunehmenden Rechtlosigkeit der jüdischen Anwälte und der Widerstand gegen die NS-Herrschaft behandelt.

Die Autorin hat eine Fülle von Quellen und ca. 700 Anwaltsbiografien ausgewertet und schildert auch die soziale und wirtschaftliche Lage, die Kollegialität und Solidarität, aber auch die Konkurrenzthematik, sowie schließlich die Existenzvernichtungen nach 1933. Der soziologische Ansatz ist für den juristischen Leser ungewöhnlich, einerseits Historie, andererseits Soziologie. Die Konzentration auf die Geschichte, die man schon mit 1848/1849 hätte beginnen (Friedrich Hecker und Gustav Struve waren Anwälte in Mannheim) und mit der Gründung des Südweststaates Baden-Württemberg 1952 hätte beenden können, wäre für den anwaltlichen Leserkreis vorzuziehen gewesen. Damit soll der Material- und Detailreichtum des Werkes nicht gering geschätzt werden.

Rechtsanwalt Dr. Karl Zippelius, Karlsruhe



**Badische Anwaltschaft und sozioprofessionelles Milieu in Monarchie, Republik und totalitärer Diktatur 1864-1945**

Angela Borgstedt  
Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation,  
Karlsruhe 2012, 416 S., geb.;  
Heft 25 der Schriftenreihe des  
Rechtshistorischen Museums Karlsruhe  
978-3-922596-91-2  
39,00 Euro